

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.
N^o 10.

(Ausgegeben am 7. Juni 1887.)

18. Regierungs-Verordnung vom 23. Mai 1887,
eine Abänderung der auf das Meldewesen bezüglichen Regierungs-Verordnung
vom 12. Juni 1878 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten wird
hierdurch verordnet was folgt:

Art. 1.

Der §. 3 der Regierungs-Verordnung vom 12. Juni 1878 ist aufgehoben.

Art. 2.

An Stelle des §. 3 tritt folgende Bestimmung:

Für einzelne Orte können je nach dem Bedürfnis nähere und weiter gehende
Vorschriften bezüglich des Meldewesens durch Ortsstatut gegeben werden.

Art. 3.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Neuß, am 23. Mai 1887.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.
v. Geldern-Crispenborf
i. R.

Richter.

19. Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Mai 1887,
die Bestimmung derjenigen Straßenstrecken betreffend, auf welchen die in
§. 3 der Regierungs-Verordnung vom 28. Juni 1886, den Verkehr auf
den Landstraßen und anderen öffentlichen Wegen betreffend, normirte Breite
der Radfelgen beim Befahren einzuhalten ist.

Unter Bezugnahme auf §. 3 der Regierungs-Verordnung vom 28. Juni 1886,
den Verkehr auf den Landstraßen und anderen öffentlichen Wegen betreffend, wird hiermit
folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: